

Siebente Sitzung – Septième séance

Donnerstag, 11. Juni 1987, Vormittag
Jeudi 11 juin 1987, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dobler

86.060

Stiftung Schweizerische Volksbibliothek.
Unterstützung

Bibliothèque pour tous.
Fondation suisse. Aide

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 292 hiervoor – Voir page 292 ci-devant

Präsident: Wir haben gestern den Bundesbeschluss über die Unterstützung der Stiftung Schweizerische Volksbibliothek beraten und die Detailberatung durchgeführt. Es verbleibt uns noch, die Gesamtabstimmung durchzuführen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	29 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

86.061

Filmgesetz. Teilrevision

Loi sur le cinéma.
Révision partielle

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwurf vom 19. November 1986 (BBI III, 997)
 Message, projets d'arrêté et de loi du 19 novembre 1986 (FF III, 957)
 Beschluss des Nationalrates vom 12. März 1987
 Décision du Conseil national du 12 mars 1987

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Matossi, Berichterstatter: Die Zeiten sind längst vorüber, in denen Filme praktisch nur in den weltberühmten Traumfabriken von Hollywood oder Cinecittà – um nur die bekanntesten zu nennen – gemacht wurden. Schon früh entstanden in vielen Ländern, so auch in der Schweiz, nationale Produktionen. Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an berühmte alte Schweizer Filme wie «Gilberte de Courgenay», «Hinter den sieben Gleisen», «Der Schuss von der Kanzel» und viele andere.

Steigende Produktionskosten, aber auch das internationale Ansehen des Schweizer Films riefen vor etwa 10 Jahren einer Zusammenarbeit mit dem Ausland. Sie findet ihren Ausdruck in filmkulturellen Abkommen, welche die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und ihren ausländischen Partnern regeln. Die ersten diesbezüglichen Abkommen mit Deutschland und Frankreich wurden im Jahre 1977 abgeschlossen und 1978 durch unser Parlament ratifiziert.

Die Tatsache, dass zwischen 1975 und 1986 Frankreich und die Schweiz nicht weniger als 41 Filme gemeinsam herstellten, zeigt die Bedeutung dieser grenzüberschreitenden Co-Produktionen. Ohne diese Zusammenarbeit hätte der Schweizer Film nie seinen gegenwärtig guten Ruf erreicht, von welchem Beteiligungen an internationalen Filmfestivals und zahlreiche Auszeichnungen, darunter sogar einen Oscar für den besten ausländischen Film, zeugen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass auch mit anderen Staaten, z. B. Italien, Belgien, Spanien, Kanada, filmkulturelle Beziehungen bestehen und Schweizer Filme verwirklicht wurden. Mangels entsprechenden staatlichen Uebereinkommen gelten sie aber noch nicht als eigentliche Co-Produktionen.

Mit der vorliegenden Botschaft über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films will der Bundesrat die Vereinbarung mit Frankreich vom 22. Juli 1977 durch ein Ergänzungsabkommen präzisieren, die filmkulturellen Beziehungen der beiden Länder enger gestalten und mindestens vier Gemeinschaftsproduktionen pro Jahr sicherstellen.

Den Text der neuen Vereinbarung finden Sie auf den Seiten 9 ff. der Botschaft und den dazugehörigen Bundesbeschluss auf Seite 8.

Zum zweiten schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des Filmgesetzes vor. Zukünftig soll die Zuständigkeit für den Abschluss solcher Co-Produktionsvereinbarungen dem Bundesrat übertragen werden. Durch diese Vereinfachung lassen sich die Filmförderungsmassnahmen des Bundes wirksam ergänzen, und gleichzeitig würde das Parlament von Geschäften geringerer Bedeutung entlastet.

Die Kommission für Wissenschaft und Forschung tagte am 19. Mai 1987, verabschiedete dieses Geschäft einstimmig und stellt Ihnen folgende Anträge:

1. Es sei auf das Geschäft einzutreten.
2. Dem Bundesbeschluss über eine Ergänzung der Vereinbarung mit Frankreich auf dem Gebiete des Films auf Seite 8 sei zuzustimmen.
3. Das Filmgesetz vom 28. März 1965 sei gemäss Vorschlag des Bundesrates im Sinne des Bundesbeschlusses auf Seite 12 zu ändern.

M. Cotti, conseiller fédéral: Après l'exposé tout à fait clair de M. le rapporteur, je n'ai rien à ajouter.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

A

Bundesbeschluss über eine Ergänzung der Vereinbarung mit Frankreich auf dem Gebiet des Films

Arrêté fédéral portant sur un avenant relatif à l'accord sur les relations cinématographiques entre la Suisse et la France

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	30 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

B**Filmgesetz****Loi fédérale sur le cinéma***Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Ziff. I und II****Titre et préambule, Ch. I et II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfs 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.032

**Europäisches Laboratorium
für Synchrotron-Strahlung. Beteiligung
Laboratoire européen de rayonnement
synchrotronique. Participation de la Suisse**Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. April 1987 (BBI II, 335)
Message et projet d'arrêté du 1er avril 1987 (FF II, 340)*Antrag der Kommission*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Matossi, Berichterstatter: Ausserordentliche technische Innovationen wie der Transistor, Flüssigkristallanzeiger, Festkörperlaser, Datenspeicher, Katalysatoren sind das Ergebnis einer ungeheuer breiten Erforschung der kondensierten Materie, einem grundlegenden Forschungsgegenstand der Naturwissenschaften von der Biologie über die Medizin bis zur Physik. Der Fortschritt in diesen Bereichen hängt wesentlich davon ab, ob für die Erforschung der kondensierten Materie zweckmässige Laboreinrichtungen und nationale und internationale Grossforschungsanlagen zur Verfügung der Forscher stehen.

Auch in der Schweiz gewinnt die im hochtechnologischen Bereich angesiedelte Erforschung der kondensierten Materie ganz enorm an Gewicht. Ein erheblicher Teil dieser Forschungstätigkeit geschieht in der Industrie, weil diese Forschungsgebiete auf fortgeschrittene Technologien und wirtschaftliche Schlüsselbereiche – wie Informatik, Kommunikationstechnik, Maschinenbau, chemische Produkte und Medizinaltechnik – ausgerichtet sind. Um aber ein vertieftes und auch fundiertes Verständnis für spezialisierte Anwendung von kondensierter Materie sicherzustellen, sind Grundlagen und Spitzenforschung unumgänglich.

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist die vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. April 1987 vorgeschlagene Zusammenarbeit der Schweiz mit zwei grossen internationalen Forschungsanlagen, und zwar dem Europäischen Laboratorium für Synchrotron-Strahlung (ESRF) und dem Institut von Laue-Langevin (ILL).

Mit dieser Vorlage setzt der Bundesrat eindeutig neue Akzente in der Forschungsförderung im Hinblick auf die vielversprechenden internationalen Entwicklungen in der Neutronenstreuung und der Synchrotron-Strahltechnik. Dieses Vordringen in ganz neue Bereiche der Materie übersteigt oft die Vorstellungskraft vieler Menschen – ehrlich gesagt, auch meine.

Aber es ist tröstlich zu erfahren, dass sich der Schweizerische Wissenschaftsrat in den Jahren 1982 und 1985 mit diesen komplizierten Fragen sehr eingehend auseinander-

gesetzt hat. Seine Schlüsse und Empfehlungen an den Bundesrat sind in der Botschaft auf den Seiten 11 und 12 veröffentlicht. Man kann sie in zwei Sätzen zusammenfassen: Ein Engagement in diesem Bereich ist vom wissenschaftspolitischen Standpunkt aus gesehen wichtig, und Investitionen zur Grundlagenforschung tragen wesentlich zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz auf internationaler Ebene bei.

Auch der Schweizerische Nationalfonds hat seinerzeit den Beitritt zu ESRF und ILL befürwortet. Insbesondere hat die Expertengruppe des Nationalen Forschungsprogramms 13, Mikro- und Optoelektronik, auf die künftig wichtige Rolle der Synchrotron-Strahlung in ihrem Gebiet hingewiesen. Schliesslich hat auch eine Gruppe internationaler Fachexperten, der Nobelpreisträger Prof. Mössbauer sowie die Professoren Weisskopf, Casimir, Friedel und Thirring, schon 1983 die Forschung des Bereichs Physik im Schweizerischen Schulrat begutachtet. Sie kam dabei unter anderem zum Schluss, dass der Zugang zu gemeinsamen Installationen in Europa offenzuhalten sei. Insbesondere erachte sie eine Teilnahme am ESRF als wichtig. Soviel zur Botschaft. Die Kommission für Wissenschaft und Forschung behandelte dieses Geschäft am 19. Mai 1987. Die Botschaft wurde positiv aufgenommen, und Eintreten wurde einstimmig beschlossen. Bei diesem Geschäft geht es eigentlich um drei Sachen:

1. Für die Nutzung der Synchrotron-Strahlung ist in Grenoble der Aufbau einer weltweit einzigartigen Anlage für die neunziger Jahre, die Europäische Synchrotron-Strahlungsanlage, geplant. Experimente, welche die Synchrotron-Strahlung nutzen, sind in der Schweiz heute nicht möglich. Der Bundesrat beabsichtigt, dieser ESRF beizutreten und auch im Interesse der schweizerischen Industrie an den Aufbau beizutragen.

2. Die Experimente der Neutronen-Strahlung werden am Institut Max von Laue und Paul Langevin, das ist das ILL-Projekt, durchgeführt. Dieses weltweit führende Institut besteht seit zwanzig Jahren. Es führt in den letzten Jahren ein umfassendes instrumentelles neues Programm durch. Die Forschungsarbeiten an diesem Institut werden eine wichtige Erweiterung der Arbeiten in der Schweiz erlauben. Es bietet vor allem eine wertvolle Ergänzung und Unterstützung für die nationale Spallationsneutronenquelle, welche am Schweizerischen Institut für Nuklearforschung gebaut werden soll. Wir haben in der letzten Session davon gesprochen und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die vorliegende Botschaft sieht vor, dass die Schweiz am ILL über eine wissenschaftliche Partnerschaft teilnimmt.

3. Der dritte Teil der Botschaft bzw. des Bundesbeschlusses betrifft die finanziellen Aufwendungen der Schweiz für die beiden Beteiligungen. Sie liegen von 1987 bis 1992, also für die nächsten fünf Jahre, bei 29,3 Millionen Schweizerfranken. Die Botschaft beantragt einen Verpflichtungskredit für diesen Zeitraum. Soviel zu den Beschlüssen, die wir zu fassen haben.

In den Kommissionsverhandlungen schimmerten eine gewisse Reserve gegenüber der rasanten technischen Entwicklung durch und die Hoffnung, es möge unseren Wissenschaftlern nicht gleich ergehen wie dem Zauberlehrling. Dazu wäre allerdings zu sagen, dass der Drang der Menschen nach neuen Erkenntnissen so alt ist wie die Menschheit selber. Man kann das in der Genesis nachlesen. Er entspringt einerseits der Neugier und andererseits dem Streben nach materiellem Wohlstand.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf einen Artikel in der gestrigen «Neuen Zürcher Zeitung», Forschung und Technik, mit dem Untertitel «Von der Schwierigkeit der Selbstbeschränkung», einen interessanten Artikel, der zu unserem heutigen Geschäft sehr gut passt.

Persönlich finde ich dieses ständige Suchen nach Neuem etwas ausserordentlich Positives. Dass man dabei zuweilen das Gefühl hat, an die Grenzen des Erfassbaren anzustossen, ist nicht verwunderlich. Jedem von uns ist es sicher schon so ergangen. Auch das ist nichts Neues. Selbst der grosse Apostel Paulus ist vor fast 2000 Jahren offenbar nicht

Filmgesetz. Teilrevision

Loi sur le cinéma. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	297-298
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 642